



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Dezember 2017

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	381	
225	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster	381	12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster
226	Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 „Hadenbrok“) bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte) sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km	381	227 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen 385
			228 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 385
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 386
			229 Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 29.11.2017 386
			230 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Lotte 402

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

225 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 14. Dez. 2017
25.05.01.01-3/16

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. November 2017 – Az.: 25.05.01.01-03/16 – ist der Plan für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 09. Januar 2018 bis zum 22. Januar 2018
einschließlich**

bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gronau**, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau
montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- **Gemeinde Heek**, Zimmer 007, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,
montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- **Gemeinde Legden**, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,
montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- **Stadt Gescher**, Rathaus, Zimmer 205, Marktplatz 1, 48712 Gescher,
montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Südlohn**, Zimmer 1.7., Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Reken**, Bauamt, Zimmer 201, Kirchstraße 14, 48734 Reken

montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energie*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für

- den Neubau und den Betrieb der rd. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Gronau und der Gemeinden Heek und Legden
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Gescher sowie der Gemeinden Reken und Südlohn

wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen und wurde der Open Grid Europe GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1

VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 381-383

226 Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 „Hadenbrok“) bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte) sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster
- Az.: 25.04.01.01-3/10 -

Münster, den 14. Dezember 2017

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 07. Dezember 2017 - Az.: 25.04.01.01-3/10 - ist der Plan für den Neubau der B 67n von Bau-km 0-150 bis Bau-km 12+350 sowie für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 bis Bau-km 15+450 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der aktuellen Fassung – und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt und im Hinblick auf § 9 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 17. Januar 2018 bis zum 30. Januar 2018 einschließlich in den folgenden, durch das Neubauvorhaben betroffenen Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Dülmen, Overbergplatz 2-3, 48249 Dülmen, Zimmer 19** (Herr Stroth), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- **Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, Zimmer 001** (Bürgerbüro), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01** (Herr Kemper), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Zimmer 2.11** (Bauamt, Herr Bösing), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer O.02** (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Angaben werden in den genannten Städten und Gemeinden auch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenso beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinden Dülmen, Coesfeld, Reken, Heiden und Ascheberg ausgelegten Unterlagen ist.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant als Träger der Straßenbaulast den Neubau der B 67n von Reken nach Dülmen und den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt, um zur Bewältigung des künftigen Verkehrsaufkommens (insbesondere des Schwerlastverkehrs) und Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsabflusses in der Region sowie zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Merfeld und Dülmen und des Knotenpunktes B 474/A 43 an der Anschlussstelle Dülmen die noch bestehende Lücke der bis Reken bereits ausgebauten B 67 zur Bundesautobahn A 43 zu schließen und so den direkten Anschluss dieser Kraftfahrstraßenverbindung an das überregionale Straßennetz sicherzustellen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan

- für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 "Hadenbrok") bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte)
- sowie
- für den Neubau der Bundesstraße B 474n – Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt – von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n / A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Heiden

und Reken im Kreis Borken wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet darüber hinaus wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen sowie weitere Genehmigungen im Rahmen seiner Konzentrationswirkung und Befreiungen von Verbots- und Gebotsvorschriften betroffener Schutzgebiete und wird dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz, zur Landwirtschaft und zum Denkmalschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Neubauvorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 6309, 48033 Münster) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für das Ausbauprojekt hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. Nr. 1008 der Anlage zum FStrAbG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plan-

feststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Er muss die Antragstellerin / den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbehrens bezeichnen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin / dem Kläger bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 383-385

227 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 12. Dezember 2017

34.02.02.02- A 11/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 Herrn Stephan Büker mit Wirkung vom 01.01.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt II bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02- A 12/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 Herrn Markus Idczak mit Wirkung vom 01.01.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop VII bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 385

228 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0211802/0024.V

48143 Münster, 12. Dezember 2017
Domplatz 1-3
poststelle@brms.nrw.de

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37c, 48653 Coesfeld hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Kompostwerkes in Coesfeld (Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Erweiterung des Kompostwerkes mit Teilstromvergärung in Coesfeld um eine Gärprodukttrocknung

Die Anlage soll nach Änderungsgenehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.01.2018 bis einschließlich 21.02.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Ein-

wenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein. Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brms.nrw.de/go/egvp verwiesen.

Eine einfache E-Mail an (dez52@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de) erfüllt diese Anforderungen ebenfalls (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem **Erörterungstermin, am 21.03.2018 um 10.00 Uhr**, im Besprechungsraum der RE-

TERRA, Brink 37 c, 48653 Coesfeld erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht gem. § 16 BImSchG der 9. Verordnung zum BImSchG entfällt. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gez. Dagmar Egemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 385-386

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

229 Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 29.11.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher Lippe hat am 29.11.2017 gem. §§ 54, 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG, zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 05.09.2006 (GV.NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2016 (GV.NRW. S. 305) und in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30.08.2017 beschlossen, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zu erlassen:

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Verei-

nigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der

zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz
 zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser

Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
- drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
 - der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen

Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
- dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 - Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 - die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|---|--------------------|
| sehr gut | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; | |
| gut | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; | |

- befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.
 berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefaßt. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
13,50 bis 15,00 = sehr gut,
10,50 bis 13,49 = gut,
7,50 bis 10,49 = befriedigend,
5,00 bis 7,49 = ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
 - das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 08.06.2014 die Erste oder Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.
Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.
Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Verwaltungsprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft.
Sie wurde am 31.08.2017 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.06.2014 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem 31.08.2017 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anlage 1.1

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für im Verwaltungslehrgang I (VL I)

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

_____ StudienleiterIn

_____ Angestellte/Angestellter

Anlage 1.2
im Verwaltungslehrgang II (VL II)

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
	Summen:	26
	Punkte/Gewicht*80%	
	Ergebnis Praktische Prüfung*20%	
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 2**Prüfungsfächer****I. Grundlagen**

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3
(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden

**Anlage 3
(Rückseite)**

Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

Erste Verwaltungsprüfung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS**Frau / Herr**
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und
heute die**Zweite Verwaltungsprüfung****für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst****- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -**mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung ver-
bunden, künftig die Berufsbezeichnung**"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"**

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses_____
Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut	(13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	(5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 6

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Verwaltungslehrgang I/II teilgenommen und am die

**Erste / Zweite Verwaltungsprüfung
für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt" /
"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"**

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

Bekanntmachung

Die vorstehende Prüfungsordnung wird öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.
Recklinghausen, 11.12.2017

Zweckverband für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
Der Verbandsvorsteher

I. A.



Malik

Studienleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 386-402

erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090-4.22.02.02-03-L597

Gelsenkirchen, den 14.12.2017

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 402

230 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Lotte

Durch die Bahnübergangsbeseitigung und Verlegung der L 597 Lotte – Wersen im Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster – Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2011, Az.: 25.04.01.02-2/06 (L597) – wurde ein Teilstück der L 597 neu gebaut. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 25.06.2017

Das neu gebaute Teilstück der L 597

1. von NK 3713 047 O nach NK 3713 046 O
von Station 0,300 nach Station 0,570
(Länge: 0,270 km)
(Gesamtlänge.: 0,270 km)

erhält gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und wird mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der Landesstraße 597.

Das Teilstück der L 597

2. von NK 3713 029 O nach NK 3713 046 O
von Station 0,012 nach Station 0,023
(Länge: 0,011 km)
(Gesamtlänge Ziffer 3.: 0,011 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – eingezogen. Die zu Gunsten der DB bestehende Baulast Dritter bleibt bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster